jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/3/9 5Ob19/93, 5Ob340/98f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.03.1993

Norm

MRG §16

Rechtssatz

Obgleich § 16 MRG vom Bestandzins als von einem Betrag spricht, kann der Bestandzins als Entgelt für die Gebrauchsüberlassung auch in anderen geldwerten Leistungen, insbesondere auch in der Übernahme der laufenden Erhaltung der Bestandsache bestehen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 19/93
  Entscheidungstext OGH 09.03.1993 5 Ob 19/93
- 5 Ob 340/98f
  Entscheidungstext OGH 26.01.1999 5 Ob 340/98f
  Auch; nur: Obgleich § 16 MRG vom Bestandzins als von einem Betrag spricht, kann der Bestandzins als Entgelt für die Gebrauchsüberlassung auch in anderen geldwerten Leistungen, bestehen. (T1) Beisatz: Arbeitsleistungen, die der Vermieter erbringen oder für deren Erbringung er sorgen müßte (MietSlg 39.084; MietSlg 45.270). (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0070002

Dokumentnummer

JJR_19930309_OGH0002_0050OB00019_9300000_008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at